

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zeltweg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 die

Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek und Schulbibliothek der Stadtgemeinde Zeltweg

beschlossen:

1. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich persönlich. Für die Anmeldung ist:

- a. ein Lichtbildausweis vorzulegen und
- b. die Abgabe des ausgefüllten Anmeldeformulars notwendig.

Jeder/e BibliotheksbenutzerIn erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die Verleihbedingungen an und erklärt sich mit der EDV-mäßigen Erfassung der persönlichen Daten im Sinn der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden. Es erfolgt keine Weitergabe der die Benutzerin / den Benutzer betreffenden Daten an Dritte. Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung und Haftungserklärung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten angemeldet werden. Diese verpflichten sich nicht bezahlte Gebühren zu begleichen, sowie allfällige Ersätze für die vertretene Person zu tragen.

Mit der erfolgten Anmeldung wird eine Karte vergeben, die zur Entlehnung von Medien der Bibliothek berechtigt. Die Karte ist nicht übertragbar.

Namens- und Adressänderungen bitten wir bekannt zu geben. Der Verlust der Karte ist der Bibliothek umgehend zu melden. Eine Ersatzkarte wird gegen eine Gebühr von € 2,- ausgestellt.

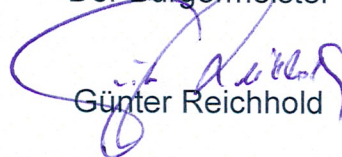
2. Entlehnung

- a. Die Entlehnfrist beträgt für alle Medienarten (Buch, CD, Konsolenspiel, TipToi-Medien, Spiele, Tonie, Tonie-Box) 2 Wochen.
- b. Nicht entlehbare Medien (z.B. Nachschlagewerke) sind gesondert gekennzeichnet.

- c. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die ausgesuchten Medien vor Mitnahme zu verbuchen.
- d. Medien sind nur für den eigenen Gebrauch der BenutzerInnen bestimmt, schonend zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden und auch nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.
- e. Bei der Anfertigung von Kopien liegt die urheberrechtliche Verantwortung für das Kopieren bei den BenutzerInnen. Die Vervielfältigung ganzer Bücher, Zeitschriften und Musiknoten ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt.
- f. Die BenutzerInnen haben die Medien bei der Entlehnung auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu prüfen.
- g. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der BenutzerInnen, die aus dem Gebrauch der Medien entstehen.
- h. Die Entlehnfrist ist einzuhalten. Ist die Entlehnfrist überschritten, fallen Überziehungsgebühren an.
- i. Wenn die Medien nicht von jemand anderem vorbestellt sind, kann die Entlehnfrist maximal zweimal persönlich in der Bibliothek, telefonisch unter 03577 22521 222 oder per Mail unter bibliothek.zeltweg@zeltweg.at verlängert werden. Die „neue“ Entlehnfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Verlängerung durchgeführt wurde. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist darüber hinaus verlängert werden. Der Nachweis des Ausnahmefalles hat schriftlich zu erfolgen.
- j. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Bibliothek zu melden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien ist Schadensersatz zu leisten. Bei Verlust von Teilen mehrteiliger Medien ist das gesamte Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien. Wenn das Medium im Handel nicht mehr erhältlich ist, werden Ersatzkosten - unter Berücksichtigung des Anschaffungswertes bzw. antiquarischen Werts-verrechnet.
- k. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Personen, die grobe oder dauernde Verstöße gegen die Benutzungsordnung begehen, zeitweise oder ganz von der Benützung der Bibliothek auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Jahresbeiträge besteht.

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


Günter Reichhold

Angeschlagen am: 22.12.2022

Abgenommen am: 10.01.2023 Hölzl